



Wein – aktuell

Ausgabe 12/20
im Dezember 2020

THEMEN

Gruß zu Weihnachten und zum Jahreswechsel	
Rheinland-Pfalz	4
Landwirtschaftskammer bis 8. Januar geschlossen Dr. Heil neuer Direktor der LWK Pfalz: Pro Landwein	
Deutschland	4
Änderungen bei „Wein aktuell“ Bundesrat stimmt Änderung zum <u>Weinggesetz</u> zu DWI: Corona-Situation in Auslandsmärkten Verpackungsgesetz: Neuerungen bei Meldungen Wein(Transport)Karton nicht systemrelevant Verpackungsgesetz: Verpackung entscheidend Novellierung des Fertigpackungsrechts Corona-Impfungen erhöhen Kohlendioxid-Bedarf Kein Silberchlorid bei Bockser Franken: Konsortium anerkannt	
Brüssel	7
Abkommen zwischen der EU und China über geografische Angaben Bio-Wein: Verweise der Basis-Öko-Verordnung EU: Reform der Lkw-Maut EU: Grundsatzurteil zu CBD Bundesamt bei Hanf zurückhaltend	
EU-Länder	8
Frankreich: Aldi Nord kauft 547 Filialen Italien: Weinfälscher auf Sizilien Italien: DOC Sicilia verbessert	
Drittländer	9
Großbritannien: Abfertigungsstaus China: Australien mit hohem Zoll belegt	
Verschiedenes	9
Ansprüche auf Teilerstattung der LKW-Maut Prüfpflicht von Gütesiegeln Onlinehandel zuwachsstark	
Termine	10
Geschäftsstelle besetzt Save the date: Branchentreff 2021 Info-Veranstaltung „Geprüfte/r Kellermeister/in ProWein 2021 abgesagt	

Bundesverband der Deutschen
Weinkellereien und des
Weinfachhandels e. V.
Peter Rotthaus
bvw@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-950
Telefax: (0651) 9777-955

Bund der Weinkellereiverbände
Rheinland-Pfalz
Albrecht Ehses
ehses@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-960
Telefax: (0651) 9777-965

Bürositz:
Herzogenbuscher Str. 12
54292 Trier
Sekretariat: Mona Krawczyk
krawczyk@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-202
Telefax: (0651) 9777-965

Gruß zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Wir möchten uns für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen im zu Ende gehenden Jahr 2020 bedanken! Dieses Jahr hat eine derartige Vielzahl von markanten Punkten zu bieten, die Auswahl und Reihenfolge ist dabei nicht einfach. Trotzdem möchten wir nachfolgend auf einige bestimmende Themen zurückblicken:

Nachdem zu Jahresbeginn noch die Weinbautage durchgeführt wurden, folgte doch schon bald die alles beherrschende und bis heute taktangebende **Corona-Pandemie**. Anfangs noch nicht in seiner Dimension erkannt, diktierte das Virus sehr schnell alle Tagesabläufe im beruflichen wie privaten Bereich. Es folgte der erste sog. „Lockdown“ und die Absagen nahezu aller Events und Sitzungen, einschließlich der ProWein 2020 in Düsseldorf. Wir lernten neue digitale Konferenzmodelle und sahen uns alle aus dem Rahmen fallenden Märkten gegenüber. Auch die Geschäftsstelle musste umorganisieren, Schutzmaßnahmen einführen und ganz neue Arbeitsfelder betreuen. Landesverordnungen regelten plötzlich die in unserem Sektor wichtigen Bereiche wie Verkaufsflächen, Vinotheken, Infektionsschutz, Hygienepläne usw. usw.. Wir haben versucht, alle Mitgliedern über die aktuellen Vorgaben zeitnah zu informieren und die aufkommenden Fragen zügig zu klären. Und überall waren die wirtschaftlichen Sorgen spürbar. Nicht zu vergessen sind auch die Sorgen vieler über die gesundheitliche Bedrohung. Nun stecken wir mitten in der zweiten Welle und wir wünschen Ihnen allen, dass Sie diese Zeit wirtschaftlich einigermaßen überstehen und alle gesund bleiben!

Zu diesen Pandemie-Belastungen kamen dann noch die wirtschaftlichen Exportsorgen der gerade in Großbritannien und den USA tätigen Unternehmen. Der **Brexit** und die **US-Strafzölle** setzten die Umsätze zusätzlich unter Druck. Die Hoffnung, zum Brexit doch noch ein Abkommen zu erhalten, hat sich zerschlagen, die Folgen sind noch nicht absehbar, was nicht nur den Wein betrifft. In den USA werden nun die Erwartungen in den neuen Präsidenten Biden gesetzt, obwohl auch dieser für harsche Handelspraktiken steht. Dennoch steigt die Hoffnung, dass zumindest wieder Verhandlungen aufgenommen werden und nach der Verhängung von Gegenstrafzöllen durch die EU keine neue Eskalationsspirale entfacht wird. Hoffen wir, dass Lösungen möglichst bald folgen.

Weiteres großes Thema war und ist natürlich die Überarbeitung des Deutschen Weinrechts. Hierbei geht es parallel um Änderungen im **Weinggesetz**, aber besonders auch in der **Weinverordnung**. Leider hat sich nach anfänglichen Bemühungen zu einer gemeinschaftlichen Lösung die Erzeugerseite zu keiner weiteren Zusammenarbeit entscheiden können. Im Rahmen der Überarbeitung des Weinggesetzes kamen zwischenzeitlich sogar vereinzelt Forderungen nach einer Streichung der einsetzbaren EU-Mittel „vor der Klammer“, während die Branche in diesen Zeiten nach allen Möglichkeiten der Absatzförderung suchte. Glücklicherweise ist inzwischen wieder der ursprüngliche Entwurf aus dem BMEL Entscheidungsgrundlage und unabgestimmte und nicht diskutierte Zusatzforderungen sind momentan nicht mehr Gesprächsgrundlage. Auch bei den Diskussionen zur Weinverordnung gab es erwartungsgemäß unterschiedliche Auffassungen und zahlreiche Zusatzforderungen. Das Thema Großlage in Zusammenhang mit der Nennung einer Leitgemeinde war schnell erledigt, stellte sich diese Handlungsweise doch als bereits seit 2009 EU-rechtswidrig heraus. Die Zusatzkennzeichnung („Region“), Vermarktungstermine, die Rebsortenliste und weitere Einzelpunkte sind aber immer noch heiß „umkämpft“. Es bleibt abzuwarten, auf welchen Weg sich die politischen Instanzen am Ende einigen.

Die Schutzgemeinschaften haben allerorten ihre Arbeit aufgenommen, aktuell wird der Weg geebnet, eine „**g.g.A. Rhein**“ zu schaffen und diesem Landweingebiet eine Schutzgemeinschaft zuzuordnen – sicherlich angesichts der vielen Beteiligten kein einfaches Unterfangen, es entspricht aber einer jahrelangen Forderung des Bundesverbandes.

Neben diesen beiden Hauptthemen gab es noch eine Reihe weiterer Sachbereiche, die unserer Aufmerksamkeit und Bearbeitung bedurften. Da war das neue **Verpackungsgesetz**, das eine Reihe von Einzelfragen hervorbrachte. Auch das Thema der unfairen Handelsbeziehungen (**UTP-Richtlinie**) war und ist präsent.

Bewegung kommt auch in Wein-Fragen auf EU-Ebene mit den GAP-Verhandlungen. Hier könnten sich lange ersehnte Änderungen anbahnen, die den **Alkohohl höchstgehalt** bei g.g.A. oder die **Säuerung** und **Entsäuerung** betreffen und eine zukünftige nationale Regelungskompetenz vorsehen. Auch bei den Angaben zum **Nährwert** und den **Zutaten** gibt es neue Bewegung, die neben der Angabe des Brennwertes eine online-Lösung immer wahrscheinlicher machen.

Einen großen Arbeitsblock stellten die verbandsinternen Änderungen dar. Seit Jahresbeginn wurde an dem rechtlich aufwendigen Verfahren einer **Verschmelzung** der rheinland-pfälzischen Regionalverbände mit dem Bundesverband gebastelt. Unzählige Sitzungen und spätere Umlaufverfahren waren von Nöten, um den rechtlichen Vorgaben entsprechen zu können. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat dann ein kleiner Kreis von Anwesenden, mit Vollmachten und Stimmzetteln ausgestattet, unter notarieller und anwaltlicher Leitung diesen Rechtsakt vollzogen und gleichzeitig die Satzung geändert. Zukünftig heißt der Verband „Bundesverband der Deutschen Weinkellereien e.V.“ und die Regionalität in Rheinland-Pfalz wird durch entsprechend zugeordnete Fachgruppen widergespiegelt. Für die Mitgliedsverbände in Baden-Württemberg und Bayern sowie den Perlweinverband änderte sich nichts. Im Rahmen dieser komplexen Umstrukturierung ergaben sich noch weitere Veränderungen. Auslöser der Entwicklung war der Ausstieg des Geschäftsführers der rheinland-pfälzischen Verbände, Albrecht Ehse, der sich nach über 20 erfolgreichen Jahren nun wieder ausschließlich auf seine Tätigkeiten bei der IHK Trier konzentriert. Die enge Zusammenarbeit der beiden Institutionen bleibt auch in Zukunft erhalten, gemeinsam im Interesse der gewerblichen Weinwirtschaft! Den Bundesverband wird zukünftig noch stärker Matthias Walter unterstützen, der bereits die Interessen des Verbandes in Brüssel vertreten hat.

Der gut bekannte „**Branchentreff der Weinwirtschaft**“ fiel der Pandemie zum Opfer. Wir hoffen sehr, diese langjährig erfolgreiche Veranstaltung 2021 wieder anbieten zu können. Dann wird hoffentlich auch die Mitgliederversammlung wieder im gewohnten Rahmen abzuhalten sein, in diesem Jahr war es doch ein sehr „skurriles“ Treffen.

Die zum Teil auch branchenübergreifende **Zusammenarbeit** mit anderen Verbänden lief weiterhin gut und konstruktiv, besonders in der Branche selbst hat man den gemeinsamen Austausch abseits der weinpolitischen Fragen erfreulicherweise weiter intensiviert. Auf politischer und ministerieller Ebene gab es im ablaufenden Jahr zahlreiche Termine, Gespräche und später im Jahr dann Videoschaltungen und Telefonate. Für die Behörden möchten wir auch in diesem Jahr stellvertretend der „Weinabteilung“ im Mainzer Ministerium sowie dem Weinreferat im Bonner Fachministerium unseren besonderen Dank aussprechen. Danke insbesondere für die gute Zusammenarbeit nach Mainz an Dr. York Schäling, der zu Novemberbeginn die Abteilung und in eine neue Verantwortung gewechselt hat.

Die enge Zusammenarbeit im Rahmen von „**Wine in moderation**“ mit der DWA hat sich weiter positiv gestaltet und Bedeutung und Position dieser Initiative sind weiter gestiegen.

Bewährt haben sich weiterhin unsere Mitteilungskanäle „**Wein aktuell**“ und „**Infobrief**“; Mit diesen Medien konnten wir unsere Mitglieder wieder schnell und umfangreich informieren, aber auch unsere Anliegen in die Branche und nach außen transportieren.

Unsere Vorstellungen, Interessen und Einschätzungen haben wir wie gewohnt wieder sowohl auf **nationaler Ebene** in Berlin, Bonn oder bei den **Ländern** wie auch auf **europäischer Ebene** in Brüssel und im europäischen Verband CEEV eingebracht. Dazu bedarf es der Unterstützung und eines großen **Engagements unseres Ehrenamtes**. Hier war stets Verlass auf die Vertreter aus unseren Reihen, die sich aktiv eingebracht haben, um möglichst alle Gesprächsrunden und Termine wahrzunehmen. Herzlichen Dank dafür! Ganz besonders danken wir dem Ehrenamt für die aufwendige Zusatzarbeit im Zusammenhang mit der Neuordnung des Verbandes im ablaufenden Jahr. Wir setzen auch im neuen Jahr auf diese wichtige Zusammenarbeit, die für eine erfolgreiche Umsetzung unserer Ziele unerlässlich ist.

Allen Unternehmen, Betriebsinhabern, ihren Familienangehörigen und Mitarbeitern/-innen wünschen wir ein **gesegnetes Weihnachtsfest** und für das Jahr 2021 Gesundheit und geschäftlichen Erfolg! Es bleibt unser Ziel, wieder zuverlässig und so umfassend wie möglich Ihren Erwartungen gerecht zu werden.

Peter Rotthaus

Albrecht Ehse

Mona Krawczyk

Matthias Walter

Marion Moersch

Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz: Landwirtschaftskammer bis 8. Januar geschlossen

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ist vom 28. Dezember 2020 bis einschließlich 8. Januar 2021 geschlossen. Die Verlängerung der Betriebsschließung in den Januar hinein wurde aufgrund der Verschärfungen der Maßnahmen im Kampf gegen die Corona-Pandemie beschlossen. Eine Sonderregelung gilt für die amtliche Qualitätsweinprüfung: An den Dienststellen in Alzey und Wittlich werden in der ersten Kalenderwoche 2021 **Eilanträge** aus allen sechs rheinland-pfälzischen Anbaugebieten angenommen und bearbeitet. Die beiden Prüfstellen sind vormittags von 7.30 bis 11.30 Uhr besetzt.

Rheinland-Pfalz: Dr. Heil neuer Direktor der LWK

Dr. Markus Heil ist neuer Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz. Dr. Markus Heil war Leiter der Abteilung Weinbau und folgt Alfons Schnabel, der den Posten des Direktors zum 31. Dezember 2020 verlässt und nach über 28 Jahren Tätigkeit in der Landwirtschaftskammer, davon 25 Jahre als Direktor, in den Ruhestand geht. Dr. Markus Heil kam im Jahr 1995 zur Landwirtschaftskammer und war zunächst als Weinbauamtsleiter an der Dienststelle in Neustadt tätig. Im August 2003 übernahm er das Amt des Abteilungsleiters Weinbau an der Zentrale in Bad Kreuznach. Der Bundesverband gratuliert zu der Wahl, wünscht für die neue Aufgabe Erfolg und eine glückliche Hand und freut sich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Pfalz: Pro Landwein

Ein gutes Weinjahr mit geradezu perfekten Lesebedingungen und Top-Traubenqualität - das ist das positive Fazit der Online-Pressekonferenz der Pfalzwein. Die Erntemenge liegt nach ersten Schätzungen bei etwa 2,3 Mio. Hektoliter und damit knapp über dem 10-Jahres-Mittel von 2,17 Mio. Hektoliter. Mit Sorge betrachtet man die Preisentwicklung: »Die Weine werden gut nachgefragt, leider jedoch auf niedrigem Preisniveau, insbesondere im LEH«, so der Tenor. Eine Hoffnung wird an eine mögliche g.g.A. Rhein geknüpft. Man sieht mit der Landweinkategorie eine klarere Marktsplattung um eine Strategie zu entwickeln, Wein anders zu positionieren und am Markt zu platzieren. Die Gründung einer Schutzgemeinschaft ist festes Ziel, auch wenn längst nicht alle Marktteilnehmer diese Einschätzung teilen.

Deutschland

ACHTUNG: Bitte verwenden Sie ab sofort unsere neue E-Mail-Adresse:

bwv@bundesverband-weinkellereien.de

Unsere bislang gültige E-Mail-Adresse bleibt vorübergehend mit einer Weiterleitungsfunktion in Betrieb!



Änderungen bei „Wein aktuell“

Liebe Mitglieder, liebe Leser von „Wein aktuell“: die Umstrukturierungen im Verband werden sich ab Januar 2021 auch im Rundschreiben widerspiegeln. Mit der Ausgabe 01/2021 wird es nur noch ein gemeinsames Rundschreiben für alle Regionen geben, welches mit dem Kapitel „Regionales“ startet. Wir bitten um Verständnis für diese Form der Vereinfachung in der Organisation.

Bundesrat stimmt Änderung zum Weingesetz zu

Der Bundesrat hat in zweiter Lesung gemäß den Empfehlungen seines Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages für ein „Zehntes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes“ einstimmig zugestimmt. Die Gesetzesänderung muss jetzt noch im Bundesgesetzblatt verkündet und damit in Kraft gesetzt werden.

Globale Folgen von Corona auf die Weinbranche

Durch Unterstützung der Weinbetriebe konnte die Hochschule Geisenheim im Laufe dieses Jahres die Branche fortlaufend mit aktuellen Befragungsergebnissen zu den [Auswirkungen von Corona](#) informieren. Den Jahresabschluss bildet der durch die ProWein beauftragte Business Report zu den globalen Folgen der Pandemie. (Eine Zusammenfassung können Sie in der Geschäftsstelle in Trier anfordern) Daraus wird ersichtlich, dass Deutschland im Vergleich zu den stark exportorientierten Weinproduktionsländern insgesamt noch „mit einem blauen Auge“ davongekommen ist. Die starke inländische Verbraucherbasis und der Tourismus im eigenen Land haben den Konsum von deutschem Wein beflügelt. Nicht vergessen werden dürfen die Betriebe, die nach wie vor unter der Schließung der Absatzkanäle Gastronomie, Export, Airlines, Duty-Free, Weinmessen und Weinfesten leiden. Die Pandemie wird auch nächstes Jahr und darüber hinaus starke Auswirkungen auf den deutschen und internationalen Weinsektor haben. Die Hochschule Geisenheim (Frau Prof. Dr. S. Loose) wird weiterhin zu diesem Thema forschen und zeitnah informieren.

DWI: Corona-Situation in Auslandsmärkten

Zum Ende des Jahres haben die Auslandsagenturen das DWI noch einmal eine kurze Übersicht über die jeweilige Corona-Situation in jedem Land zusammengestellt. Die Übersicht (engl.) können Sie per Mail in der Geschäftsstelle des Bundesverbandes abrufen.

Verpackungsgesetz: Neuerungen bei Meldungen

Neben der bereits gemeldeten Ausweitung der Pfandpflicht (Wein aktuell 11/2020) ergeben sich aus dem vorgelegten Entwurf noch weitere Neuerungen in der praktischen Abwicklung. Der Entwurf des Verpackungsgesetzes dient vor allem der 1:1-Umsetzung von entsprechenden EU-Vorgaben. Gleichwohl werden weitere Regelungen neu eingeführt. So müssen künftig alle Verpackungen, auch Transportverpackungen, die nicht systembeteiligungspflichtig sind, ab 2022 bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registriert werden. Auch das Trittbrettfahrerproblem auf Online-Handelsplattformen will das Umweltministerium lösen. So werden künftig die Betreiber der digitalen Handelsplätze verpflichtet, die Systembeteiligung von Herstellern zu überprüfen. Falls deren Verpackungen nicht an einem dualen System beteiligt sind, gilt für die Verkäufer auf elektronischen Marktplätzen in Deutschland ebenso ein Vertriebsverbot wie für die Betreiber der Handelsplattformen. Auch was die Mengenmeldungen von Herstellern an die Zentrale Stelle betrifft gibt es eine Änderung. So müssen Hersteller die Daten nicht mehr „höchst persönlich“ melden, sondern können damit Dritte beauftragen. Hersteller müssen allerdings weiterhin selbst die Registrierung vornehmen.

Wein(Transport)Karton nicht systemrelevant

Klassische Weinkartons mit sechs, acht oder auch zwölf Einzelflaschen sind nicht systembeteiligungspflichtig gemäß Verpackungsgesetz und damit auch nicht lizenzierungspflichtig bei einem Dualen System. Diese Weinkartons bleiben überwiegend im Einzelhandel zurück und gehen nicht an den Endverbraucher. Dies betrifft Einzelflaschen in den unterschiedlichen Größen und damit auch die jeweiligen Kartongrößen für diese Einzelflaschen. Dies gilt nicht nur für Wein und Sekt, sondern für die in den beiden Produktblättern der Zentralen Stelle im Einzelnen aufgeführten Produkte im Detail wie alkoholfreien Wein, Alkopops auf Weinbasis, Dessertwein usw. Insoweit findet sich die detaillierte Darstellung auf diesen Produktblättern. Versand-/Geschenkkartons u.ä. bleiben davon unberührt und sind weiterhin systembeteiligungspflichtig.

Verpackungsgesetz: Verpackung entscheidend

Vereinzelte Nachfragen für den antialkoholischen Bereich der „Säfte“ in Bezug auf die geplante Novelle zum Verpackungsgesetz haben wir zum Anlass genommen, beim Kollegenverband (VdF) dieser Sparte um eine Klarstellung zu bitten. Von dort wurde dargelegt, dass bekanntlich Fruchtnektare seit dem 01.01.2019 pfandpflichtig sind, sofern sie mit CO₂ angereichert sind. Stille Fruchtsäfte (auch mit CO₂) und Nektare sind weiterhin pfandfrei, im Entwurf zur Änderung des Verpackungsgesetzes sollen jedoch alle Einweg-Getränk kunststoffflaschen und Einweg-Getränkedosen unabhängig vom Inhalt bepfandet werden. Dies bedeutet, dass hiervon auch stille Fruchtsäfte betroffen würden. Das Gesetz befindet sich zurzeit in der innerministeriellen Abstimmung, mit einer Kabinettsvorlage wird im Januar 2021 gerechnet. Die Verabschiedung sollte lt. Bundesministerium für Umwelt noch vor der Sommerpause erfolgen, das Inkrafttreten zum 01.01.2022.

Novellierung des Fertigpackungsrechts

Der Bundesrat hat der von der Bundesregierung beschlossenen Verordnung zur Novellierung des Fertigpackungsrechts zugestimmt. Das Fertigpackungsrecht regelt den Handel mit Fertigpackungen auf allen Handelsstufen. Der neue Entwurf der Fertigpackungsverordnung basiert inhaltlich größtenteils auf der Vorgängernorm und war erforderlich, um die Vorschrift an europäische und nationale Änderungen anzupassen. Enthalten sind u.a. neue Begriffsdefinitionen wie der Zeitpunkt der Herstellung. Dies ist demnach der Zeitpunkt, in dem das Erzeugnis mit der Umverpackung vereint und diese geschlossen wird sowie die erforderlichen Kennzeichnungsmerkmale aufgebracht werden. Die alten Werte für die Minusabweichung von der Nennfüllmenge gelten unverändert fort. Die bisherigen Toleranzgrenzen sind nunmehr beide in tabellarischer Form dargestellt. Die Grenzwerte haben sich nicht verändert. Wie bisher gelten unterschiedliche Toleranzen, abhängig von der jeweiligen Nettofüllmenge. Auch die Kennzeichnung mittels des e Zeichens ist weiterhin möglich. Das Zeichen muss wie auch schon vorher in einer Größe von mindestens drei Millimeter Höhe und im gleichen Sichtfeld wie die Angabe der Nennfüllmenge aufgebracht werden. Weiterhin gilt eine eigene Regelung bezüglich der Schriftgröße für Füllmengenangaben. Die LMIV legt für verpflichtende Informationen über Lebensmittel eine Mindestschriftgröße mit einer x-Höhe von 1,2 mm fest. Bei der Kennzeichnung von Füllmengenangaben gilt nach neuer und alter Verordnung, dass schon Zahlenangaben bei Nennfüllmengen von 5 – 50 mg eine Schriftgröße von 2 mm auf der Fertigpackung benötigen. Für Zahlenangaben auf Sammelpackungen gilt, statt einer wie bisher gestaffelten Vorgabe für die Schriftgröße, künftig eine einheitliche Schriftgröße von 4 mm. Da die Kennzeichnung entsprechend umgestellt werden muss, gelten eine Übergangs- und Abverkaufsfrist. Selbstverständlich bleiben auch weiterhin Spezialvorschriften für separat geregelte Erzeugnisse (wie z.B. Erzeugnisse des Weinrechts) unangetastet. Bei Fertigpackungen mit einem Gewicht über 10 kg oder einem Volumen über 10 Liter ist es wie bisher schon ausreichend, wenn die Nennfüllmenge auf den beiliegenden Handlungspapieren, beispielsweise einem Lieferschein, gekennzeichnet wird. Zudem bleibt die Verpflichtung des Herstellers, der Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge und gleicher Gewichtskennzeichnung auf dem Markt bereitstellt, die Füllmengen zu messen, zu kontrollieren und zu dokumentieren (§ 41). Es wird als ausreichend erachtet, wenn dies im Rahmen der Herstellung oder der Kontrolle geprüft wird.

Corona-Impfungen erhöhen Kohlendioxid-Bedarf

Kohlensäure und Trockeneis basieren auf dem Rohstoff Kohlendioxid (CO₂). Wenn von Ende Dezember an Impfstoffe in noch nicht absehbarer Menge mit Trockeneis gekühlt transportiert werden müssen, könnte deshalb die Kohlensäureproduktion für die Getränkeindustrie leiden. Wie viel Trockeneis im Zusammenhang mit den Corona-Impfungen benötigt wird, hängt vom Impfstoff ab. Der mRNA-Impfstoff von Biontech und Pfizer verbraucht das meiste Trockeneis, da er bei minus 70 Grad Celsius transportiert werden muss. Bei anderen Impfstoffen reicht zum Teil Kühlschranktemperatur aus. Dennoch treibt das Thema die Branche um: von April bis September gibt es saisonbedingt tendenziell Engpässe.

Kein Silberchlorid bei Böckser

Das DLR Mosel weist aufgrund aktuell vermehrter Anfragen zur Behandlung von Böcksern im Wein u.a. auf Folgendes hin: neben dem klassischen Kupfersulfat steht als eine Alternative die Substanz Kupfercitrat zur Verfügung. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/934 als Nachfolgeverordnung zur VO (EU) 2009/606 am 07. Dezember 2019 ist **Silberchlorid** als Behandlungsmittel aktuell **nicht** mehr zugelassen.

Franken: Konsortium anerkannt

Der fränkische Weinbauverband wurde nun offiziell durch das bayerische Landesministerium für Landwirtschaft als erstes Konsortium in Deutschland anerkannt. Bereits am 10. April 2019 hatte der fränkische Weinbauverband e.V. durch eine Satzungsänderung die Gründung eines Branchenverbandes (Konsortium) vorbereitet. Nach einem Jahr ist die Urkunde zur offiziellen Anerkennung beim fränkischen Weinbauverband eingetroffen. Das neue Konsortium wird den Namen »Konsortium Franken« tragen und ermöglicht den fränkischen Winzern neben der Ausgestaltung der Lastenhefte, und damit der Definition was den Frankenwein ausmacht, mehr Spielräume zum Beispiel in Bezug auf Kommunikationsmaßnahmen, Maßnahmen zur Steigerung der Wertschöpfung oder auch zur Förderung umweltfreundlicher Erzeugungsmethoden. Als wichtigstes Thema steht Herkunft und Profilierung auf der Agenda. Dafür arbeitet der »Ausschuss für Profilierung und Herkunft« innerhalb des Konsortiums an der Ausgestaltung der Lastenhefte. Alle Entscheidungen müssen als Konsensentscheidungen mit einer ¾-Mehrheit getroffen werden.

Brüssel

Abkommen zwischen der EU und China über geografische Angaben

Der Rat das Abkommen über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der geografischen Angaben und deren Schutz genehmigt (Beschluss (EU) 2020/1832 vom 23. November 2020). Das Europäische Parlament hatte dem Abkommen bereits am 11. November zugestimmt. Das Abkommen legt fest, dass jede Seite die in Anhang III (Erzeugnisse mit Ursprung in China) und IV (Ursprung in der Europäischen Union) aufgeführten geografischen Angaben gegen missbräuchliche Verwendung schützt. Für Deutschland sind für Wein die geografischen Angaben: Rheinhessen, Mosel und Franken geschützt. Weiterhin ist unter „Ergänzung von geografischen Angaben“ festgelegt, dass in Anhang V oder VI aufgeführte geografische Angaben in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten bearbeitet werden. Dies sind für Deutschland für Wein unter der Ziffer 59 „Mittelrhein“ und unter Ziffer 62 „Rheingau“. Das Abkommen könnte Anfang 2021 in Kraft treten.

Bio-Wein: Verweise der Basis-Öko-Verordnung

Die zukünftige EU-Öko-Basis-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 enthält in Anhang II Teil VI Verweise auf die Durchführungsbestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009, die inzwischen aufgehoben worden sind. Laut BMEL entsteht daraus aber kein Problem, wie eine der Klarstellung der Kommission dazu ergeben hat, da die bestehenden Verordnungen dieses Thema abdecken.

EU: Reform der Lkw-Maut

Die EU-Verkehrsminister haben sich auf neue Maut-Regeln für Lkw in der EU geeinigt: künftig müssen Lkw über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht Gebühren zahlen. Die Länder sollen jedoch selbst entscheiden können, ob sie ein strecken- oder zeitbezogenes Mautsystem einführen. Zudem sind Ausnahmen für Nullemissionsfahrzeuge sowie Transporte des Handwerks möglich. Die Einigung auf EU-Ebene sieht nun vor, dass jedes Land selbst bestimmen kann, in welchem Umfang Transporte des Handwerks zwischen 3,5 und 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht von den Gebühren ausgenommen werden. Mit Blick auf den Klimaschutz müssen die Mautsätze nach CO₂-Ausstoß der Fahrzeuge differenziert werden. So können CO₂-freie Fahrzeuge bis 2025 komplett von der Maut befreit werden. Anschließend können die Gebühren je nach CO₂-Bilanz um bis zu 75 Prozent gekürzt werden. Dies soll jedoch im Ermessen des jeweiligen Landes liegen.

EU: Grundsatzurteil zu CBD

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass das Hanf-Extrakt Cannabidiol (CBD) nicht als Betäubungsmittel zu klassifizieren ist. Wissenschaftlich sei nicht bewiesen, dass CBD eine psychotrope oder schädliche Wirkung habe. Die EU-Kommission war in verschiedenen Zulassungsverfahren für CBD-haltige Lebensmittel zur vorläufigen Ansicht gelangt, dass CBD als Suchtstoff einzustufen ist und damit nicht als Lebensmittel zugelassen werden kann.

Entsprechend hatte die EU-Kommission Zulassungsverfahren von CBD als ‚neuartigem Lebensmittel‘ nach der Novel-Food Verordnung ausgesetzt. Ohne eine solche Zulassung sind mit CBD-Extrakten angereicherte Lebensmittel in Europa nicht verkehrsfähig. Eine abschließende Entscheidung soll Ende des Jahres fallen. Nach dem EuGH-Urteil steht zu erwarten, dass die Kommission ihre Haltung überdenkt und somit gute Chancen bestehen, dass der Weg für Lebensmittel mit CBD frei wird. Aktuell besagt das Urteil erst einmal nur, dass Behörden nicht länger einfach behaupten dürfen, CBD-haltige Produkte fallen unter das Betäubungsmittelgesetz, ohne dabei wissenschaftliche Nachweise vorzulegen.

ABER:

Bundesamt bei Hanf zurückhaltend

Die Europäische Kommission hat die Prüfung der Zulassungsanträge von Produkten mit dem Wirkstoff Cannabidiol (CBD) als neuartige Lebensmittel (Novel Food) wiederaufgenommen. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) weist darauf hin, dass vor Abschluss des Zulassungsverfahrens noch keine verbindliche Aussage darüber getroffen werden kann, ob CBD-haltige Produkte tatsächlich als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden können. Der Europäische Gerichtshof hatte festgelegt (siehe vorstehende Meldung), dass der aus der Hanfpflanze extrahierte Wirkstoff Cannabidiol (CBD) nicht als Suchtstoff einzustufen ist. Die Europäische Kommission hat daraufhin die EU-Mitgliedstaaten informiert, dass – dem Urteil folgend – CBD-haltige Produkte Lebensmittel sein können, sofern sie keine arzneiliche Wirkung haben. Um als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden zu können, ist für Produkte mit Cannabidiol eine EU-weite Zulassung als neuartiges Lebensmittel (Novel Food) notwendig. Der Europäischen Kommission liegen derzeit über 50 Anträge vor, deren Prüfung sie nach dem EuGH-Urteil wiederaufgenommen hat. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Es ist daher offen, ob CBD-haltige Produkte künftig tatsächlich als Lebensmittel (Novel Food) oder doch als Arzneimittel einzustufen sind. Bei der Prüfung wird auch die in dem jeweiligen Produkt eingesetzte Menge Cannabidiol zu berücksichtigen sein.

[Zurück zu Themen](#)



EU-Länder

Frankreich: Aldi Nord kauft 547 Filialen

Der deutsche Discounter hat in Frankreich 547 Filialen und 3 Zentrallagern erworben mit dem Ziel in Frankreich Marktführer zu werden. Die 547 Filialen gehörten bisher zur Casino Group, firmierten unter der Marke *Leader Price*, zwei Filialen unter der Marke *Casino Supermarchés*. Dafür nimmt Aldi Nord 717 Millionen Euro in die Hand. Das Angebot für den Kauf hatte Aldi bereits im März angegeben. Mittlerweile haben auch die Wettbewerbsbehörden grünes Licht gegeben. Ende 2021 sollen dann die neuen Märkte alle unter der Aldi-Logo firmieren.

Italien: Weinfälscher auf Sizilien

Bei Palermo wurden 250 Doppelzentner Zucker, 300 Hektoliter Zuckersirup und 37.000 Hektoliter gepanschten Most und Wein sicher gestellt und Tanks mit bereits zubereitetem Zuckersirup für die Fälschung von als DOC- und IGT deklariertem Wein sichergestellt. Neben der beschlagnahmten Fassweinkellerei San Domenico Vini srl sollen auch die Soc. Coop. Cantina sociale Terre del Sud, Cantina Primeluci und Lariana Wine trading srl in die Betrügereien verwickelt sein. Die Ermittler gehen davon aus, dass zwischen 2018 und 2020 über 90.000 Hektoliter »weinartiger« Produkte an Abfüllbetriebe und Essighersteller verkauft wurden.

Italien: DOC Sicilia verbessert

Ein deutlicher Absatzzuwachs im August (+13 Prozent) und September (+26 Prozent) gegenüber dem Vorjahreszeitraum hat den bisherigen Absatzverlust der DOC Sicilia minimiert. Von Januar bis Oktober dieses Jahres wurden 75,5 Mio. Flaschen abgefüllt (2019 = 80 Mio.). Damit hat sich der Rückgang von 11 Prozent (1. Quartal) auf knapp 7 Prozent (erste drei Quartale) verringert. Der Oktober 2020 erbrachte allerdings erneut einen Rückgang um acht Prozent. Verstärkte Anzeigen-Kampagnen und Initiativen in den Social-Media- sowie PR-Aktionen in den Export-Märkten werden u.a. dafür verantwortlich gemacht. Die 460 Kellereien, die Sicilia DOC-Weine herstellen, haben im Schnitt eine Exportquote von 56 Prozent.

[Zurück zu Themen](#)

Drittländer

Großbritannien: Abfertigungsstaus

Abfertigungsverzögerungen stellen Lieferungen und Produktion in Großbritannien vor große Herausforderungen. Großbritanniens große Containerhäfen wie Felixstowe sind aktuell von der Pandemie stark betroffen. Die Situation an britischen Häfen ist seit Wochen angespannt. Grund für die Kapazitätsprobleme sind Berichten zufolge neben der Coronavirus-Pandemie auch der EU-Austritt. Viele Unternehmen versuchten, vor Ablauf der Brexit-Übergangsphase ihre Lagerbestände aufzufüllen. Gleichzeitig verstopften Tausende Container die Lagerhäuser an den Häfen. Es mussten bereits Schiffe nach Rotterdam umgeleitet werden, weil die Container im wichtigsten britischen Containerhafen Felixstowe nicht mehr gelöscht werden konnten.

China: Australien mit hohem Zoll belegt

China hat auf australische Weine Zölle von bis zu 212 Prozent verhängt. Dies gilt seit dem 28. November 2020. Mit einem Exportwert von 1,2 Mrd. AUS-Dollar (ca. 741 Mio. €) ist China mit großem Abstand wichtigster Markt (40 Prozent des Gesamtexportes), die Durchschnittspreise liegen mit 9,54 AUS-Dollar/Liter an der Spitze aller Exportländer. Wein ist offensichtlich das Opfer der verschlechterten Beziehungen zwischen China und Australien, die auf Forderung der australischen Regierung nach einer Untersuchung des Ursprungs der Corona-Pandemie basieren.

[Zurück zu Themen](#)

Verschiedenes

Ansprüche auf Teilerstattung der LKW-Maut

Die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE) macht auf die Möglichkeit aufmerksam, dass Unternehmen, die in Deutschland LKW-Maut zahlen, in Folge einer Entscheidung des EuGH einen Antrag auf Rückzahlung eines Anteils der LKW-Maut stellen können. Auf eine Anfrage des Oberverwaltungsgerichts Münster hin hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 28.10.2020 (Urteil C-321-19) festgestellt, dass die Einbeziehung von Verkehrspolizeikosten in die Berechnung der deutschen LKW-Maut gegen Europarecht verstoße. So dürfen bei der Festlegung der LKW-Maut ausschließlich Kosten für die Infrastruktur eingerechnet werden. Der Bund habe jedoch auch Kosten für die Verkehrspolizei mitberücksichtigt, obwohl diese keine Kosten für den Betrieb der Infrastruktur darstellen. Unternehmen, die in den letzten Jahren LKW-Maut in Deutschland entrichtet haben, haben nun die Möglichkeit, den Anteil, der auf den Kosten für die Verkehrspolizei beruht (rund 4 %), vom Bund zurückzufordern. Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Mautbeträge erlöschen innerhalb von drei Jahren. Erstattungsansprüche müssen schriftlich beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) eingereicht werden. Der Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung empfiehlt, dass sich betroffene Unternehmen zu dem Thema mit ihren Rechtsanwaltskanzleien in Verbindung setzen, um sie bei der Einforderung von Erstattungsansprüchen zu unterstützen.

Prüfpflicht von Gütesiegeln

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf (Az. 20 U 123/17) muss ein Gütesiegel regelmäßig überprüft werden, sonst kann ein wettbewerbswidriges Handeln vorliegen. Dabei reicht es nach Auffassung der Richter nicht aus, wenn eine bloße Dokumentenprüfung und ein damit einhergehender Abgleich der Produktangaben mit den vom Hersteller zur Verfügung gestellten Dokumenten, beispielsweise einem Technischen Datenblatt erfolge. Eben dies genüge der vom Bundesgerichtshof geforderten kontinuierlichen Überwachung der Verwendung des Gütesiegels durch die verleihende Stelle des Gütesiegels nicht aus.

Onlinehandel zuwachsstark

Der Onlinehandel steuert in diesem Jahr auf einen neuen Rekord zu. Das Internet hat seinen Stellenwert unter den Einkaufsdestinationen deutscher Verbraucher im laufenden Jahr nochmals kräftig gesteigert. Dies zeigen aktuelle Zahlen (IFH Köln) wonach der deutsche Onlinehandel im Coronajahr 2020 einen Umsatz zwischen 80 und 88 Mrd. Euro anpeilt, was mindestens einer Verdoppelung des Vorjahres-Wachstums bedeuten würde. Hält der Trend an, erreichen die Erlöse im deutschen Onlinehandel bis 2024 die Marke von 120 Mrd. Euro – beschleunige sich das Wachstum, etwa durch einen anhaltenden Schub durch die Corona-Pandemie, ist sogar ein Wachstum bis auf 141 Mrd. Euro in den nächsten vier Jahren möglich. Laut der Forscher dominiert die Pandemie weiterhin stark den Alltag der Konsumenten und Einkäufe werden mehr online getätigt.

[Zurück zu Themen](#)

Termine

Geschäftsstelle besetzt

Die Geschäftsstelle des Bundesverbandes ist auch „zwischen den Jahren“ besetzt und für Sie erreichbar, lediglich am 31.12. bleibt das Büro geschlossen.

Save the date: Branchentreff 2021

In der Hoffnung auf eine Präsenzveranstaltung bitten wir Sie, sich Freitag den 25. Juni 2021 für unseren Branchentreff vorzumerken. Gemeinsam mit der IHK Trier werden wir den Treff der Weinwirtschaft wieder im Tagungszentrum der IHK in Trier durchführen. Titel und Details werden wir Ihnen rechtzeitig mitteilen. Sollten die Rahmenbedingungen zu diesem Zeitpunkt das Format immer noch nicht zulassen, werden wir die Veranstaltung in digitaler Form anbieten.

Info-Veranstaltung „Geprüfte/r Kellermeister/in

Zum Fortbildungslehrgang (s. Wein aktuell 11/2020) bietet die IHK Trier eine digitale Informationsveranstaltung zum Lehrgang ‚Geprüfte/r Kellermeister/in‘ am 21.01.2021 um 17:00 Uhr an. <https://weiterbildung.ihk-trier.de/seminar/informationsabend-zum-r-geprueften-kellermeister-in/>



*Die Deutschen Weinanalytiker e. V.
wünschen Ihren Kunden, Mitgliedern, deren Familien
sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
ein frohes Weihnachtsfest
sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2021
Der Vorstand*

ProWein 2021 abgesagt

Die ProWein 2021 wird aufgrund der durch Covid-19 bedingten Einschränkungen nicht wie geplant vom 19. bis 23. März stattfinden. Die nächste ProWein findet demnach vom 27. bis 29. März 2022 in Düsseldorf statt. Das aktuelle Covid-19-Infektionsgeschehen, die Reisesituation und die rechtlichen Rahmenbedingungen haben die Messe Düsseldorf als ProWein-Veranstalter dazu bewegt, die Lage neu zu bewerten.

2 0 2 1 (unter Vorbehalt)
04. – 08.01.21: Weinbautage Mosel (digital)
19.01.21: Weinbautag Pfalz (digital)
20. – 21.01.21: Berlin, IGW (digital)
25. – 29.01.21: Mainz, Agrarwintertage Rheinhessen (digital)
17. – 19.02.21: Nürnberg, Biofach (digital)
02. – 05.03.21: Singapur, ProWine Asia
04. – 05.04.21: Ostern
22.04.21: Neustadt/Weinstr., Forum Markt & Wein
24. – 25.04.21: Offenburg, Die Badische (Weinmesse)
18. – 21.05.21: ProWine Hong Kong (ehem. ProWine Asia)
23. – 24.05.21: Pfingsten
14. – 16.06.21: Paris, Vinexpo
17.06.2021: Oppenheim, DWI-Exportforum
20. – 23.06.21: Verona, Vinitaly
23. – 24.06.21: Berlin, Deutscher Bauerntag
25.06.21: Trier, Branchentreff von Bundesverband & IHK Trier
04. – 08.10.21: München, drinktec
05. – 07.10.21: ProWine Sao Paulo
09. – 13.10.21: Köln, Anuga
09. – 11.11.21: ProWine Shanghai (ehem. ProWine China)
2 0 2 2
21. – 30.01.22: Berlin, Internationale Grüne Woche (IGW)
27. – 29.03.22: Düsseldorf, ProWein
10. – 12.04.22: Stuttgart, INTERVITIS INTERFRUCTA
10. – 13.04.22: Verona, Vinitaly
17. – 18.04.22: Ostern
05. – 06.06.22: Pfingsten

Spruch des Monats:

**„Und wird einmal der Geist uns trübe, wir baden uns im alten Wein,
und ziehen mit Gesang und Liebe, in unseren Freudenhimmel ein.“**

(Wilhelm Hauff, dt. Schriftsteller, 1802 - 1827)



Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt.